



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 26. Februar 1968

Teil 111 Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 68	Anordnung Nr. 3 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	13
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	14

Anordnung Nr. 3* über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden

vom 15. Februar 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird zur Abgrenzung der Dienstbereiche (Aufsichtsbereiche) der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bergbehörde Borna ist zuständig

1. territorial für den Bezirk Leipzig
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus im Bezirk Leipzig.

§ 2

Die Bergbehörde Erfurt ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Erfurt, Magdeburg und Suhl
2. für die Bergaufsicht über
 - a) die Betriebe des Kali- und Steinsalzbergbaus
 - b) die Betriebe des Erzbergbaus in den Bezirken Erfurt, Halle, Magdeburg und Suhl
 - c) die Betriebe des Eisenerz- und Schieferbergbaus im Bezirk Gera
 - d) den VEB Feengrotten Saalfeld.

§ 3

Die Bergbehörde Halle ist zuständig

1. territorial für den Bezirk Halle
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Halle und Magdeburg.

* Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1965 (GBl. III Nr. 6 S. 28)

§ 4

Die Bergbehörde Karl-Marx-Stadt ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Dresden, Gera und Karl-Marx-Stadt
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe
 - a) der SDAG Wismut
 - b) des Steinkohlenbergbaus
 - c) des Erzbergbaus in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt.

§ 5

Die Bergbehörde Senftenberg ist zuständig

1. territorial für die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und für die Bezirke Cottbus und Frankfurt(Oder)
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Cottbus und Dresden.

§ 6

Die Bergbehörde Staffurt ist zuständig

1. territorial für die Bezirke Neubrandenburg, Potsdam, Rostock und Schwerin
2. für die Bergaufsicht über die Betriebe
 - a) zur Erkundung und Förderung von Erdöl und Erdgas
 - b) der geologischen Forschung und Erkundung
 - c) zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen.